

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2019.00059 vom 11. Oktober 2019**

ZH Verwaltungsgericht, 2019-10-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_SB.2019.00059](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2019.00059)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2019.00059 du 11 octobre 2019

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2019.00059 del 11 ottobre 2019

## **Regeste**

Staats- und Gemeindesteuern 2015 | Mitarbeiterbeteiligung/fehlender Nachweis der Entgeltlichkeit Im Beschwerdeverfahren gilt das Novenverbot. Tatsachen und Beweismittel, die nicht spätestens im Verfahren vor dem Steuerrekursgericht behauptet bzw. vorgelegt oder angerufen worden sind, dürfen infolgedessen im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht nachgebracht werden (E. 2.2). Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung erhalten. In der Begründung ist darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid an einem Rechtsmangel leidet (E. 2.3). Als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gilt unter anderem auch die Zuteilung von Mitarbeiteraktien oder -optionen, sofern und soweit die Beteiligungsrechte unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis überlassen werden (E. 3.1). Der Pflichtige erhielt von seiner Arbeitgeberin Mitarbeiteraktien. Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass der Pflichtige von der Arbeitgeberin die Aktien sowohl als Naturalleistung als auch den Wert in Form von Lohn ausbezahlt erhielt. Die vom Pflichtigen erstmalig im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht eingereichten Unterlagen, mit welchen er die Entgeltlichkeit nachzuweisen versuchte, stellen unzulässige Noven dar und sind nicht zu berücksichtigen (E 3.5). Im Übrigen hat der Pflichtige nichts vorgebracht, was einen Rechtsmangel des angefochtenen Entscheids darlegen würde (E. 3.6). Abweisung der Beschwerden.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Direkte Bundessteuer

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 17 Abs. 1 DBG sind alle Einkünfte steuerbar, die einem Arbeitnehmer aufgrund eines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber entrichtet werden. Arbeitnehmer haben demnach zusätzlich zum Lohn auch sämtliche geldwerten Vorteile aus Lohnnebenleistungen, wie namentlich zu Vorzugsbedingungen und somit unter dem Verkehrswert eingeräumte Mitarbeiterbeteiligungen als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zu versteuern (Virna Vallucci, in: Martin Zweifel/Michael Beusch, Art. 17a DBG N. 2; vgl. BGr, 26. Januar 2016, 2C\_397/2015, E. 3.1 sowie KS 37, Ziff. 3.1). Die Bestimmungen von Art. 17a bis 17d DBG entsprechen § 17a bis 17d StG. Das oben zu den Staats- und Gemeindesteuern Ausgeführte gilt somit auch für die Belange der direkten Bundessteuer. Demzufolge ist die Beschwerde auch hinsichtlich der direkten Bundessteuer abzuweisen.

### **E. 5**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG). Eine Parteientschädigung steht ihnen aufgrund ihres Unterliegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG] in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG bzw. Art. 64 Abs. 1–3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG] in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 und Art. 145 Abs. 2 DBG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.